

- Lesefassung -

Nutzungsordnung für den „Waldfriedhof Eichenhain“ in der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

(veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder), 1. Jahrgang Nr. 3 vom 19.06.2009)

§ 1

Allgemeine Vorschriften

1. Diese Nutzungsordnung wird für den Natur belassenen „Waldfriedhof Eichenhain“ der Stadt Bad Freienwalde (Oder) erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum Waldfriedhof Eichenhain gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung :

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	Fläche Friedhof in ha
Bad Freienwalde	9	116	117,8	6,1

2. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) betreibt o. g. Grundstücke als Begräbnisstätte
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) hat mit Beschluss vom 05.02.2009 die Errichtung des Waldfriedhofes Eichenhain beschlossen.
4. Der Waldfriedhof Eichenhain unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Nutzungsberechtigung

1. Auf dem Waldfriedhof Eichenhain kann neben den Bürgern der Stadt Bad Freienwalde (Oder) jeder bestattet werden, der ein entsprechendes Nutzungsrecht an einer Baumgrabstelle erworben hat.
2. Es werden folgende Baumgruppierungen unterschieden:
 - Generationenbäume
 - Gemeinschaftsbäume
3. Das Nutzungsrecht an Generationenbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, welche im Kaufvertrag schriftlich zu benennen sind. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

§ 3

Bestattungsflächen

1. Die Beisetzung der Asche in biologisch abbaubaren Urnen erfolgt ausschließlich im Wurzelbereich der ausgewählten und registrierten Bäume in einer Tiefe von 70 cm.
2. Die Bäume, an denen Bestattungen vorgesehen sind, sollen in ihrem natürlichen Charakter belassen werden. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

3. Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof „Waldfriedhof Eichenhain“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

§ 4 Öffnungszeiten

Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich für jedermann und auf eigene Gefahr gestattet.

§ 5 Allgemeines Verhalten

Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die gesetzliche Ruhezeit beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. In den letzten 15 Jahren des Nutzungsrechtes kann demnach keine Beisetzung mehr durchgeführt werden.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich Natur belassene „Waldfriedhof Eichenhain“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die für die Bestattung ausgewählten Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet
 - Grabmal, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Von nicht autorisierten Personen Pflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

1. Registrierte Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Stadt Bad Freienwalde (Oder) selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.
3. Die äußeren Grenzen des „Waldfriedhofes Eichenhain“ werden durch ein Holzgeländer und eine entsprechende Beschriftung „Waldfriedhof Eichenhain“

sichtbar gemacht.

4. Die beschilderte Gesamtfläche pro ha soll 15 m² nicht überschreiten.

Das allgemeine Betretungsrecht gemäß Landeswaldgesetz, § 15, Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Pflege der Grabstätten

1. Der Waldfriedhof Eichenhain ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter der Maßgabe besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Friedhofes. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder), oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10

Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes Eichenhain, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Waldfriedhofes Eichenhain gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedhofes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 11

Dokumentation

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) führt ein Register der veräußerten Nutzungsrecht an Bäumen und der beigesetzten Personen mit der Registernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird ständig aktualisiert.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 7 dieser Nutzungsordnung verstößt.

2. Vorgenannte Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 3.000 EUR geahndet werden.
3. Ordnungswidrigkeiten nach § 37 des Landeswaldgesetzes, die durch das Amt für Forstwirtschaft geahndet werden, bleiben von dieser Nutzungsordnung unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsverordnung für den Waldfriedhof Eichenhain tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen: Anlage 1: Entgeltordnung zur Nutzungsordnung „Waldfriedhof Eichenhain“
Anlage 2: Lageskizze

Anlage 1 zur Nutzungsordnung „Waldfriedhof Eichenhain“

Entgeltordnung

Lfd. Nr.	Leistung	Entgelt
1.	Verkauf von Nutzungsrechten an Bäumen	
1.1.	Generationenbaum Kategorie 1 (normal)	3.000,00 EUR
1.2.	Generationenbaum Kategorie 2 (extra)	4.000,00 EUR
1.3.	Zusatzpreis für vereinbarte Ersatzpflanzung	400,00 EUR
2.	Verkauf von Nutzungsrechten an Gemeinschaftsbäumen (Einzelgrabstellen)	700,00 EUR
3.	Herstellen der Grabstelle	150,00 EUR
4.	Bestattung durch einen Forstbediensteten	200,00 EUR

Die Festlegung der Kategorien der Generationenbäume erfolgt im Friedhofskataster.

Die Festlegungen der für eine Ersatzpflanzung möglichen Generationenbäume erfolgt im Friedhofskataster.

Anlage 2 zur Nutzungsordnung „Waldfriedhof Eichenhain“

